



Sitzung vom

28. Februar 2023

Mitgeteilt den

1. März 2023

Protokoll Nr.

160/2023

Anfrage Gort

betreffend Parkplätze entlang der Kantonsstrassen
Parkplätze entlang der Kantonsstrassen

Antwort der Regierung

Von den jährlich beim Kanton eingehenden circa 1'200 Gesuchen für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen handelt es sich bei rund 700 um solche, die Verkehrerschliessungen wie Zufahrten und Parkplätze zum Gegenstand haben. Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) als kantonale Fachstelle für das Strassenwesen zieht bei der Beurteilung von Verkehrsanlagen auf bzw. entlang von Kantonsstrassen sofern notwendig die Kantonspolizei Graubünden (KAPO) als Fachstelle für die Verkehrssicherheit bei. Die enge Zusammenarbeit zwischen TBA und KAPO bietet Gewähr für eine umfassende Beurteilung der Funktionalität und Verkehrssicherheit von Anlagen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Verkehrsräume.

Für die Beurteilung der Gesuche für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen ist neben den eidgenössischen Gesetzesgrundlagen insbesondere die kantonale Strassengesetzgebung massgebend. Des Weiteren dienen die einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) als Beurteilungsgrundlage.

Zu Frage 1: Der Kanton bewilligt bzw. verbietet Parkplätze und Zufahrten entlang von Kantonsstrassen sowohl im Innerorts- als auch im Ausserortsbereich gestützt auf Art. 44a ff. Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100).

Zu Frage 2: Gemäss Art. 6a Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 74101) haben Bund, Kantone und Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen. Wichtigstes Kriterium zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist die gegenseitige Erkennbarkeit der Verkehrsteilnehmenden. Der Ermessensspielraum bewegt sich innerhalb der Vorgaben der einschlägigen VSS-Normen. Die gegenseitige Erkennbarkeit wird durch die in der VSS-Norm 40273a "Sichtverhältnisse in Knoten"

beschriebenen Sichtfelder garantiert. Die Konstruktion der Sichtfelder erfolgt durch eine Beobachtungsdistanz ab dem Fahrbahnrand der Kantonsstrasse und den Sichtlinien auf die vortrittsberechtigten Strasse und ggf. auf Gehweg- oder Radwegenanlagen längs der Strasse. Eine Bewilligung ist gestützt auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen stets dann zu verweigern, wenn durch die Umsetzung eines Vorhabens die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde (vgl. Art. 52 Abs. 4 StrG).

Zu Frage 3: Das Kantonsstrassennetz im Kanton Graubünden erstreckt sich über ca. 1'400 km. Ob die auf dem gesamten Strassennetz erstellten Anlagen den jeweils aktuellen Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen, kann nicht fortwährend systematisch überprüft werden. Die konkrete Einzelfallüberprüfung der Verkehrssicherheit von Anlagen erfolgt insbesondere regelmässig im Zusammenhang mit Bau- oder Umbauvorhaben oder aufgrund von Erkenntnissen aus dem Monitoring von Verkehrsunfällen. Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann gemäss Art. 48 Abs. 2 StrG von Eigentümerinnen und Eigentümern anstossender Grundstücke die Anpassung oder Beseitigung von bestehenden Anlagen verlangt werden. Die Gleichbehandlung wird durch die Anwendung der einschlägigen VSS-Normen gewährleistet.

Werden Kantonsstrassen baulich verändert, hat der Kanton die notwendigen Anpassungen an angrenzenden Grundstücken gemäss Art. 49 Abs. 1 StrG auf seine Kosten auszuführen. Diese Obliegenheit des Kantons beschränkt sich auf die absolut notwendige Anpassung an die neuen örtlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton ist hingegen nicht legitimiert, Verkehrsanlagen Dritter im Rahmen von Strassenprojekten mit für den Bau und Betrieb von Kantonsstrassen zweckgebundenen öffentlichen Geldern entsprechend den Vorgaben der aktuellen VSS-Normen auszubauen.

Zu Frage 4: Wurde die Errichtung von Parkplätzen vorbehaltlos genehmigt oder erfolgte sie zu einem Zeitpunkt, als noch keine oder abweichende Abstandsvorschriften galten, ist die verlangte Anpassung oder Beseitigung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 StrG durch den Kanton zu entschädigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin